

Nichtamtlicher Teil.

Lindner, der Krieg gegen Frankreich und die Einigung Deutschlands.

(Vgl. Börsenblatt 1895 Nr. 200, 206, 209, 215, 229, 233, 234, 237, 239, 240, 248, 262.)

Antwort des Königlich Preussischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu Berlin auf die Eingabe des Vorstandes des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler vom 7. November 1895 nebst Erwiderung des letzteren.

Berlin, den 28. Januar 1896.

Dem Vorstande des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler erwidere ich auf die gefällige Eingabe vom 7. November v. Js., daß ich die gegen den Vertrieb des von dem Professor Dr. Lindner zu Halle a. S. auf diesseitige Veranlassung herausgegebenen volkstümlichen Werkes »Der Krieg gegen Frankreich und die Einigung Deutschlands« erhobene Beschwerde, nach eingehender Erwägung, zumal im Hinblick auf die Bestimmung des § 3 Nr. 5 lit. b. der Börsenvereinsstatuten, nicht als begründet anzuerkennen vermag.

Der Königlich Preussische Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.

Bosse.

An
den Vorstand des Börsenvereins
der Deutschen Buchhändler
z. H. des Ersten Vorstehers
Herrn Arnold Bergstraeßer
zu Leipzig.

Erwiderung des Vorstandes des Börsenvereins.

Leipzig, den 24. März 1896.

Eure Excellenz!

In der gefälligen Erwiderung vom 28. Januar d. Js. auf die Eingabe des Vorstandes des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, den Vertrieb des von dem Professor Dr. Lindner auf Veranlassung des Hohen Ministeriums herausgegebenen Werkes »Der Krieg gegen Frankreich und die Einigung Deutschlands« betreffend, kennzeichnet Hohes Ministerium unsere Eingabe als eine Beschwerde, erkennt dieselbe als unbegründet und verweist uns schließlich auf den § 3, 5^b der Satzungen des Börsenvereins.

Eure Excellenz möge uns gestatten, hierauf folgendes zu bemerken:

Zunächst vermögen wir unsere Eingabe nicht als eine Beschwerde anzusehen und verweisen wir zur Begründung auf den Schlusssatz derselben, in welcher wir die Bitte aussprechen:

Hohes Königlich Preussisches Ministerium wolle bei allen künftigen den Buchhandel berührenden Unternehmungen die Interessen des Buchhandels geneigtest berücksichtigen, jedenfalls aber solche Unternehmungen mit buchhändlerischen Werken verhindern, welche durch Preisunterbietungen die Existenz und das Ansehen des gesamten Buchhandels zu schädigen geeignet sind.

Wenn nun Eure Excellenz weiterhin den Wortlaut eines Paragraphen unserer Satzungen anzieht, der da heißt:

»Verlegern ist es in Ausnahmefällen gestattet, größere Partien eines Werkes ihres Verlages an Behörden, Institute, Gesellschaften und dergleichen zu besonders ermäßigten Preisen entweder selbst oder durch Vermittelung einer Sortimentbuchhandlung zu liefern,«

und uns damit sagen möchte, daß nach diesem Paragraphen unserer Satzungen selbst das Verfahren in dem hier angezogenen Falle ein berechtigtes sei, so müssen wir eine solche Anschauung um deswillen als nicht richtig ansehen, weil die angezogene Stelle aus dem Paragraph 3 Pflichten der Mitglieder nicht ohne Zusammenhang mit den übrigen Festsetzungen in diesem Paragraphen betrachtet werden kann.

Es handelt sich hier nicht nur um einen Ausnahmefall, sondern auch darum, daß dieser Ausnahmefall nicht im Gegensatz zu § 3 Absatz 4 steht, der jedes öffentliche Anerbieten von Rabatt an das Publikum in ziffermäßiger oder unbestimmter Form untersagt.

An und für sich ist der § 3 Absatz 5 b laut stenographischem Protokoll der Beratungen nur so gedacht, daß man den Verlag, der seine Entstehung unter Umständen Vereins- oder persönlichen Anregungen verdankt, auf Wunsch der Unternehmer den nächsten Interessenten zu billigem Preise liefern kann, ganz gewiß aber können hierbei die Rücksichten auf § 3, 4, welcher jedes öffentliche Anerbieten von Rabatt an das Publikum in ziffermäßiger oder unbestimmter Form verbietet, nicht außer Acht gelassen werden. Das ist aber bei dem Vertrieb des Lindner'schen Buches geschehen.

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß unsere wiederholte Bitte, bei künftigen Unternehmungen die Interessen des Buchhandels, dessen hervorragende Stellung im gewerblichen Leben zu erhalten auch eine Aufgabe des Staates sein dürfte, berücksichtigt werden möchte.

In größter Ehrerbietung

Der Vorstand
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.
Arnold Bergstraeßer, 1. Vorsteher.

Seiner Excellenz
dem Königl. Staatsminister
und Minister der geistlichen, Unter-
richts- und Medizinal-Angelegenheiten
Herrn Dr. Bosse,
Berlin W.

Vereinigung der Wiener Antiquariats-Buchhändler.

Protokoll

der II. Generalversammlung
abgehalten am 24. März 1896.

(Nach der Oesterr.-Ungar. Buchhändler-Correspondenz)

Der Obmann erstattete in Kürze den Rechenschaftsbericht, der mit Befriedigung zur Kenntnis genommen wurde, ebenso wurde der von M. Stern erstattete und von den Revisoren geprüfte Kassabericht genehmigt, wobei konstatiert wurde, daß sämtliche Mitglieder die Jahresbeiträge geleistet haben.

Hierauf erstattete der Obmann sein Referat, betreffend die Anträge des Börsenvereins über den Restbuchhandel. In diesem Referate präziserte er den Standpunkt, den die Wiener Antiquariats-Buchhändler in dieser Frage einnehmen; er wies nach, daß es heute fast keine Antiquare gebe, die ausschließlich antiquarische Bücher führen; die meisten betrieben gleichzeitig das Sortiment. Andererseits erscheine es notwendig, den Begriff des antiquarischen Buches gegenüber den im Preise herabgesetzten neuen Büchern festzuhalten,